

kompakt



Der monatliche Newsletter

rund um Steuern

Oktober 2014



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das häusliche Arbeitszimmer ist ein stets beliebtes Thema im Steuerrecht.

Wem für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kann bis zu € 1.250 pro Jahr an Kosten geltend machen. Un-

beschränkt abzugsfähig ist das Arbeitszimmer nur, wenn es den Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. Des Weiteren muss das Arbeitszimmer fast ausschließlich zu beruflichen/betrieblichen Zwecken genutzt werden. Eine geringfügige private Mitbenutzung (< 10 Prozent) gilt als unschädlich. Ausschlaggebend als Mittelpunkt der Tätigkeit ist der inhaltliche und qualitative Schwerpunkt sämtlicher durch den Steuerpflichtigen ausgeübten Tätigkeiten. Der zeitliche Faktor ist lediglich ein weiterer Anhaltspunkt. Ob kein anderer Arbeitsplatz für die Tätigkeit zur Verfügung steht, ist nachzuweisen. Dieser steht nur dann zur Verfügung, wenn er jederzeit für die dienstlichen Büroarbeiten nutzbar und büromäßig ausgestattet ist.

Für die Bestimmung der absetzbaren Kosten sind die anteiligen Kosten der Wohnung zu ermitteln. Für gewöhnlich erfolgt dies durch die anteilige Fläche des Arbeitszimmers zur Gesamtwohnfläche. Zu den abzugsfähigen Kosten gehören u. a. Miete, Gebäudeabschreibung, Kreditzinsen und Nebenkosten. Voll absetzbar sind hingegen die Kosten der Einrichtung, wie z. B. Regale, Schreibtisch und Bürostuhl.

Von dieser Regelung nicht betroffen ist das außerhäusliche Arbeitszimmer. Sind der Wohnbereich und das Arbeitszimmer baulich so voneinander getrennt, dass auch fremde Personen den dazwischen liegenden Bereich nutzen können (z. B. in einem Mehrfamilienhaus), können die Kosten unbeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden.

Der Ansatz eines Arbeitszimmers ist grundsätzlich gut abzuwägen. Ihr steuerlicher Berater steht Ihnen hierbei kompetent zur Seite.

Dirk Trautmann, Steuerberater
Niederlassungsleiter in Bad Homburg

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Verzugszinssatz hat sich diesmal zu einem außerordentlichen Zeitpunkt erhöht:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 28.7. 2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29. 7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Termine November 2014*

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer Kirchensteuer Solidaritätszuschlag³	10. 11. 2014	13. 11. 2014	7. 11. 2014
Kapitalertragsteuer Solidaritätszuschlag	Ab dem 1. 1. 2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen		
Umsatzsteuer⁴	10. 11. 2014	13. 11. 2014	7. 11. 2014
Gewerbesteuer⁵	17. 11. 2014	20. 11. 2014	14. 11. 2014
Grundsteuer⁵	17. 11. 2014	20. 11. 2014	14. 11. 2014
Sozialversicherung⁶	26. 11. 2014	entfällt	entfällt

*Erklärungen siehe Seite 4



→ Einkommensteuer

Luxussportwagen im Betrieb

Sind die Aufwendungen angemessen?

Die im Einkommensteuergesetz geregelten Grenzen für den Abzug unangemessener Aufwendungen gelten auch für die Beschaffung ausschließlich betrieblich genutzter PKW. Ob die Aufwendungen für das Fahrzeug unangemessen sind, bestimmt sich weiter danach, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer ungeachtet seiner Freiheit, den Umfang seiner Erwerbsaufwendungen selbst bestimmen zu dürfen angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten die Aufwendungen nach den Umständen des Einzelfalles ebenfalls auf sich genommen haben würde.

So hat der Bundesfinanzhof im Falle eines Tierarztes entschieden, der die Kosten für einen für rd. 2.000 € pro Monat geleasteten Sportwagen als Betriebsausgaben abziehen wollte. Bei einer jährlichen Fahrleistung von nur 2.400 bis 3.800 km lag der durch Fahrtenbuch nachgewiesene betriebliche Anteil (Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen) bei etwa 90 %.

Nach Ansicht des Gerichts waren die Aufwendungen für das Fahrzeug wegen des absolut geringen betrieblichen Nutzungsumfanges des Sportwagens sowie wegen der Beschränkung der wenigen Fahrten auf Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen oder Gerichtsterminen und damit wegen fehlenden Einsatzes in der berufstypischen tierärztlichen Betreuung einerseits und des hohen Repräsentationswerts eines Luxussportwagens für seine Nutzer andererseits unangemessen. Zur Berechnung des angemessenen Teils der Aufwendungen kann auf durchschnittliche Fahrtkostenberechnungen für aufwendigere Modelle gängiger Marken der Oberklasse in Internetforen zurückgegriffen werden.

Hinweis: Das Gericht hat hier auf Erfahrungswerte verwiesen, die mit erheblichen Risiken verbunden sind. Welche Modelle der Oberklasse und welche Internetforen (in die man alles einstellen kann) sind gemeint? Wer ein Luxusfahrzeug dem Betriebsvermögen zuordnet, muss im Einzelfall mit Kürzung der Aufwendungen rechnen, selbst wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

→ Einkommensteuer

Entschädigungszahlung

Steuerliche Behandlung bei Betriebsaufgabe

Zum steuerlich begünstigten Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn gehört alles, was der Veräußerer im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs vom Erwerber oder einem Dritten erhält. Dies sind insbesondere die anlässlich einer Veräußerung/Aufgabe durch die Aufdeckung stiller Reserven entstandenen Gewinne. Dagegen sind Einnahmen aus der Erfüllung oder Auflösung von laufenden Verträgen, die nicht durch die Betriebsveräußerung/-aufgabe veranlasst sind, als nicht begünstigte laufende Gewinne zu qualifizieren.

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass eine Entschädigungszahlung für die Aufgabe eines langfristigen Gewerbemietvertrags zum laufenden Gewinn und nicht zu einem gewerbesteuerfreien Aufgabegewinn gehört, wenn der Gewerbetreibende zwar in zeitlichem Zusammenhang mit der Entschädigungszahlung seinen Gewerbebetrieb an eine ihm gehörende Kapitalgesellschaft veräußert, den Betrieb aber in einem anderen Mietobjekt hätte fortsetzen können, dies aber aus gesundheitlichen Gründen unterlassen hat. Das Gericht verneint den erforderlichen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Entschädigungszahlung und Betriebsaufgabe, weil die Betriebsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen erfolgte. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

→ Arbeitsrecht

Personalkosten planen

Mindestlohn ab 1. Januar 2015

Durch das im Juli 2014 verabschiedete so genannte Tarifautonomiestärkungsgesetz wird ab dem 1.1.2015 grundsätzlich ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € eingeführt. In den ersten beiden Jahren kann in einzelnen Branchen über Tarifverträge davon noch abgewichen werden; ab dem 1.1.2017 gilt der Mindestlohn dann ausnahmslos.

Nachfolgend die wichtigsten Informationen hierzu:

- Ab dem 1.1.2015 gilt grundsätzlich für in Deutschland tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Mindestlohn von 8,50 €, z. B. auch für ausländische Beschäftigte, Saisonarbeiter, Minijobber und Praktikanten.

- Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, erhalten keinen Mindestlohn. Ihre Entlohnung wird weiterhin durch das Berufsausbildungsgesetz geregelt.

- Der Mindestlohn wird ab 1.1.2017 alle zwei Jahre angepasst. Über die Höhe der Anpassungen berät eine Kommission der Tarifpartner.

- Bis zum 31.12.2016 sind Löhne unter 8,50 € nur erlaubt, wenn ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für allgemein verbindlich erklärt wurde.

- **Zeitungszusteller** erhalten im Jahr 2015 mindestens 75 % des Mindestlohns, im Jahr 2016 mindestens 85 %, im Jahr 2017 mindestens 8,50 € und ab dem Jahr 2018 den Mindestlohn ohne Einschränkung.

- Bei **Langzeitarbeitslosen** kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vom Mindestlohn abweichen.



→ Umsatzsteuer.....

Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiung

Letzte Möglichkeit der Rücknahme

Unter Klarstellung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung zurückgenommen werden kann, solange

- der Umsatzsteuerbescheid für das Jahr der Leistungserbringung noch mit Rechtsbehelfen angefochten werden kann (sog. formelle Bestandskraft) oder

- der Umsatzsteuerbescheid auf Grund eines Vorbehalts der Nachprüfung noch änderbar ist (sog. materielle Bestandskraft).

Eine Rücknahme des Verzichts kann interessant sein, wenn sich z. B. nachträglich herausstellt, dass der Leistungsempfänger die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer doch nicht als Vorsteuer abziehen kann, weil er steuerfreie Ausgangsleistungen tätigt.



→ Einkommensteuer

Dauerthema Arbeitszimmer

Begriff des häuslichen Arbeitszimmers

Ein Arbeitszimmer, das sich in einem selbst genutzten Einfamilienhaus befindet, ist grundsätzlich ein häusliches Arbeitszimmer. Diese Feststellung hat Bedeutung für die Höhe der abzugsfähigen Kosten.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage befasst, ob auch ein als Arbeitszimmer genutzter Kellerraum ein häusliches Arbeitszimmer sein kann. Dies ist nach Aussage des Gerichts dann der Fall, wenn das Haus über eine Terrassentür verlassen werden kann und man so zu dem als Arbeitszimmer genutzten Kellerraum gelangt. Eine unmittelbare Verbindung zur Wohnung ist jedenfalls nicht erforderlich. Zum häuslichen Arbeitszimmer gehören beispielsweise auch Mansardenzimmer oder Räume in einem Anbau, auch wenn diese nicht vom Wohnraum aus, sondern über einen separaten Eingang vom Garten aus betreten werden können. Erst wenn die Einbindung des Büros in die häusliche Sphäre z. B. durch Publikumsverkehr aufgehoben wird, ist von einem außerhäuslichen Arbeitszimmer auszugehen.

Die Unterscheidung ist insoweit von Bedeutung, als dass bei einem häuslichen Arbeitszimmer die Kosten nur beschränkt, bei einem außerhäuslichen Arbeitszimmer jedoch in unbeschränkter Höhe abzugsfähig sind.



→ Einkommensteuer

Grundstücksverkauf

Vorfälligkeitsentschädigung nicht abzugsfähig

Wird ein Darlehen während des Laufs der Zinsbindung zurückgezahlt, kann das Kreditinstitut eine sog. Vorfälligkeitsentschädigung verlangen. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Grundstückseigentümer ein vermietetes Wohnhaus veräußert. Mit dem Verkaufspreis löste er ein Darlehen bei seiner Bank ab, die hierfür allerdings eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangt hatte. Der Grundstückseigentümer wollte den gezahlten Betrag als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften absetzen. Das Gericht entschied aber, dass Vorfälligkeitsentschädigungen im Zusammenhang mit einem Grundstücksverkauf nicht abzugsfähig sind.

Tipp: Die Vorfälligkeitsentschädigung ist aber steuerlich abzugsfähig, wenn das Haus weiterhin vermietet wird.

→ Einkommensteuer

Liquidationsgewinn oder -verlust

Teileinkünfteverfahren anzuwenden?

Der Gesellschafter einer GmbH war mit 33,33 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Im Zuge der Liquidation der Gesellschaft wurde an ihn ein Betrag von 3.138 € auf seinen voll eingezahlten Gesellschaftsanteil von 8.500 € ausgezahlt. Den entstandenen Verlust wollte er in voller Höhe (5.362 €) als Veräußerungsverlust im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Demgegenüber wandte das Finanzamt auf den entstandenen Veräußerungsverlust das Teileinkünfteverfahren an und berücksichtigte ihn nur in Höhe von 60 %, das waren 3.217 €.

Die Handhabung des Finanzamts war zutreffend. Eine Liquidation ist wie eine Veräußerung zu behandeln. Der Besteuerung ist unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis zu unterwerfen. 40 % des Veräußerungspreises sind steuerfrei. Entsprechendes gilt für die zu berücksichtigenden Anschaffungskosten. Ein entstandener Veräußerungs- oder Liquidationsverlust ist nur dann in vollem Umfang berücksichtigungsfähig, wenn vorher durch die Beteiligung keinerlei Einnahmen erzielt worden sind. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

→ Erbschaft-/Schenkungsteuer

Verschonungsabschlag bei Grundstücken

Besonderheiten beim Erbbaurecht

Das Erbschaftsteuergesetz begünstigt den erbschaftsteuerlichen Erwerb bebauter Grundstücke und Grundstücksteile mit einem um 10 % niedrigeren Wertansatz bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

Es muss sich bei dem vermieteten Grundstück um ein bebautes Grundstück oder einen Teil davon handeln. Dies kann ein Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung sein. Die Vermietung muss zu Wohnzwecken erfolgen. Das Objekt muss im Inland oder im EU- bzw. EWR-Ausland belegen sein.

Das Grundstück darf nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigten land und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, werden nur 90 % des Grundstückswerts bei der Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs angesetzt.

Ein mit einem Erbbaurecht belastetes Grundstück ist nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf kein bebautes Grundstück im Sinne dieser Vorschrift, wenn dem Erbbauberechtigten mit Ablauf des Erbbaurechts eine Entschädigung nach dem Verkehrswert zusteht. Der 10 %-ige Verschonungsabschlag für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke ist dann nicht zu gewähren.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.



→ Gesetzesänderungen

„Kroatiengesetz“

Änderungen in verschiedenen Gesetzen

Verschiedene Bereiche des deutschen Steuerrechts mussten wegen des Beitritts der Republik Kroatien zur EU angepasst werden. Das sogenannte Kroatienanpassungsgesetz wurde aber auch genutzt, um weitere steuerliche Änderungen unterzubringen. Soweit nichts anderes angegeben ist, gelten die Änderungen ab dem 1.1.2015. Betroffen sind u. a. die folgenden Bereiche:

Einkommensteuergesetz

- Entschädigungen, die aufgrund eines Dienstunfalls geleistet werden, sind steuerfrei. Das gilt nun auch für Zahlungen an Personen, die während des Freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes einen Schaden erleiden, sowie für Beamte, die im zivilen Dienst einen gefährlichen Dienst ausüben.
- Werden Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben, gehört die Differenz zwischen Versicherungsleistung und Aufwendungen für den Erwerb des Versicherungsanspruchs zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Änderung betrifft Auszahlungen für nach dem 31.12.2014 eintretende Versicherungsfälle. Die Steuerpflicht gilt nicht bei der Übertragung von Lebensversicherungen aus familien- und erbrechtlichen Gründen.
- Die Grenzwerte für die Abgabe einer jährlichen Anmeldung der Lohnsteuer werden von 1.000 € auf 1.080 € angehoben.
- Um Unterhaltsleistungen steuerlich geltend machen zu können, muss die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person angegeben werden. Verweigert der Empfänger die Mitteilung seiner Identifikationsnummer, kann der Zahlende diese beim Finanzamt erfragen.
- Wird vor einem Wegzug ins Ausland Privatvermögen in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft eingebracht und anschließend die Rechtsform mehrfach gewechselt, entfällt der Steuerzugriff. Umwandlungen nach dem 31.12.2013 bei im Ausland ansässigen Anteilseignern sind nur noch mit Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven zulässig.

Umsatzsteuergesetz

- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird auf die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen sowie von Tablet-Computern und Spielekonsolen ausgeweitet.
- Aufnahme des Regelwerks Mini-one-stop-shop (MOSS), deutsch: kleine einzige Anlaufstelle (KEA): Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen werden am Sitzort des privaten Leistungsempfängers erbracht. Die leistenden Unternehmen müssen deshalb in einer Vielzahl von Staaten umsatzsteuerliche Erklärungspflichten erfüllen. MOSS/KEA erleichtert den Unternehmen die praktische Handhabung, indem nur ein Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden muss (besonderes Besteuerungsverfahren). MOSS/KEA gilt ab dem 1. Oktober 2014, ist aber erstmals für Besteuerungszeiträume ab dem 1.1.2015 anzuwenden.
- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt auch für Hörbücher.
- Eingliederungsleistungen und Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung sowie vergleichbare Leistungen, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind, werden von der Umsatzsteuer befreit.

Gewerbesteuer

Auch Einrichtungen ambulanter Rehabilitation werden von der Gewerbesteuer freigestellt.



Legende zu den Terminen (Seite 1)

- 1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks

beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

- 3 Für den abgelaufenen Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahrszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- 5 Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen

Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



→ Erbschaftsteuer

Zuwendung eines Wohnrechts

Keine Steuerbefreiung für den Ehegatten

Der Erwerb des Eigentums oder Miteigentums an einem bebauten Grundstück durch den überlebenden Ehegatten bleibt erbschaftsteuerfrei, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Weitere Voraussetzung ist, dass das Grundstück beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt ist (sog. Familienheim).

Aufgrund testamentarischer Verfügungen wurde das Eigentum an dem zum Nachlass gehörenden Grundstück an die beiden Kinder des Erblassers übertragen und der Ehefrau im Gegenzug ein lebenslanges Wohnrecht an der vormals gemeinsamen ehelichen Wohnung eingeräumt. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienheime zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Von einem von der Erbschaftsteuer befreiten Erwerb eines Familienheims von Todes wegen ist nur dann auszugehen, wenn der längstlebende Ehegatte endgültig zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des verstorbenen Ehegatten erwirbt und diese zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzt. Die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts an dem Familienheim erfüllt dagegen nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung.

Bilder: DBB DATA / Fotolia / Wittwer & Partner

Witz des Monats



Ein Ehepaar sitzt auf dem Balkon. Sie sieht verträumt in den Sonnenuntergang und säuselt romantisch: „Hör mal, Schatz, die Grillen.“ Er blättert angenerot in seiner Sportzeitung und meint: „Ich riech nix!“

IMPRESSUM

Karin Neugebauer – c/o DBB DATA StBG
Hessenring 99 B – 61348 Bad Homburg
Miriam Bujarsky – c/o DBB DATA StBG
Länderallee 6 – 14052 Berlin

